



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Oktober 2010

1. Allgemeines zum Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) dauerte vom 16. Dezember 2009 bis zum 31. März 2010. Zur Teilnahme eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die juristischen Fakultäten der Schweizerischen Universitäten sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 5 politische Parteien und 22 Organisationen.

7 Organisationen¹, das Schweizerische Bundesgericht und der Kanton Nidwalden haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

24 Stellungnahmen sind zusätzlich von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen.

Eine Liste der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden findet sich im Anhang.

2. Bemerkungen generellen Charakters zur Vorlage

Die Stossrichtung der Revision wird von den meisten Teilnehmenden grundsätzlich begrüßt. Ohne die Vorlage näher zu kommentieren, stimmt ein Teilnehmer der Revision vollumfänglich zu (AI). Lediglich drei Teilnehmende lehnen die gesamte Vorlage ab (IGaSG, IGM, KPE). Eine davon bemängelt, dass die Argumente, die für die Revision gesprochen hätten, hinfällig geworden seien. Heute würde die Vorsorgeteilung ohne Wenn und Aber durchgeführt (IGM).

Drei Teilnehmende sind der Meinung, dass die vorgeschlagene Gesetzesanpassung ein Fall von Überregulierung darstelle (ASIP, SVV, UPS). Die Rechtsprechung habe bereits viele Fragen klären können. Es sei deshalb nicht notwendig, sämtliche Punkte zusätzlich im Gesetz zu regeln. Die vorgeschlagene Lösung sei kompliziert, aufwändig und kostspielig in der Umsetzung. Weite Teile der Vorlage seien unter Beizug von Praktikern nochmals zu durchleuchten, auf die Notwendigkeit ihrer Regelung auf Gesetzesstufe zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten (ASIP, KPE, SVV, UPS). Eine Teilnehmerin erklärt sich bereit – sofern es unausweichlich sei, eine solche Regelung innerhalb der beruflichen Vorsorge vornehmen zu müssen – an der Suche nach einem einfacheren Lösungsweg für den Vorsorgeausgleich bei RentnerInnen mitzuhelfen, die die Vorsorgeeinrichtungen nicht mit weiteren substantiellen Verwaltungskosten belaste (KPE).

Eine Teilnehmerin macht darauf aufmerksam, im erläuternden Bericht werde der Geschlechterperspektive zu wenig Beachtung geschenkt (svf). Ein anderer Teilnehmer macht geltend, der Bericht würde grösstenteils die Perspektive der vorsorgestärkeren Partei, in der Regel der Männer, berücksichtigen. Es sei die Aufnahme von Beispielen zu prüfen, wie sich die Vorsorgeleistungen auf den Aufbau der Vorsorge der Frauen auswirken würden (BL).

¹ Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen, Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz, Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, Treuhand-Kammer, Schweizerischer Treuhänderverband.

Ein Teilnehmer erachtet diejenigen Änderungen als wichtig und richtig, die auf einen besseren Schutz des berechtigten Ehegatten, meist der während der Ehe nicht oder nur eingeschränkt berufstätigen Frau, zielen würden (SSV).

Zwei Teilnehmende begrüßen die Vorlage insoweit, als der Vorsorgeausgleich – von der Ausnahme der Unbilligkeit abgesehen – nach wie vor unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Parteien durchzuführen sei (BL, ZH).

Eine Teilnehmerin ist der Meinung, der Vorsorgeausgleich könne nicht unabhängig von der Regelung des nachehelichen Unterhalts betrachtet werden. Auch die Gleichbehandlung in Mankofällen sei anlässlich dieser Vorlage zu regeln. Die Teilnehmerin macht zudem geltend, die Sicherstellung im Alter für nicht berufstätige Frauen mit Kindern werde durch diese Vorlage leider nicht verwirklicht (SP).

Ein Teilnehmer schlägt vor, eine Erweiterung des Auskunftsrechts der Pensionskasse zu prüfen. Sei der Versicherungsfall eingetreten und seien unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden, werde für diese eine Invalidenkinderrente ausbezahlt. Seien die Kinder in der Obhut des unversehrten Elternteils, so habe dieser keine Möglichkeit, die aktuelle Höhe der Kinderrenten zu verifizieren, weil die Pensionskassen nur gegenüber ihren Versicherten auskunfts berechtigt seien. Sachgerecht sei daher eine Ausdehnung des Auskunftsrechts auf berentete Kinder (bis zur Mündigkeit ausgeübt durch die obhutsberechtigte Person) (BL).

Eine Teilnehmerin begrüsst ausdrücklich die klare Bevorzugung des gebundenen Ausgleichs (GP). Eine Teilnehmerin kritisiert hingegen, die Revision sehe den Vorsorgeunterhalt nicht vor (aF).

Ein Teilnehmer begrüsst, dass am Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus beruflicher Vorsorge weiterhin festgehalten werde. Die durch die Kinderbetreuung bedingte Ungleichheit im Vorsorgeaufbau nach der Scheidung werde auch inskünftig, soweit möglich, über erhöhte Unterhaltsbeiträge zu beheben sein (BE).

Zwei Teilnehmende möchten festgehalten haben, dass die vorgeschlagenen Änderungen nur auf die während der Ehe gemachten Errungenschaften Anwendung finden sollen (SVP; mann).

Eine Teilnehmerin schlägt vor, statt dem Vorsorgerecht das Güterrecht zu revidieren (IGaSG). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung einer Teilnehmerin, die Problemstellung solle über das Scheidungsrecht gelöst werden (SAK).

Ein Teilnehmer begrüsst die Konkretisierung des Gleichstellungsgebots zwischen Frauen und Männern im Sinne von Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung sowie die Klärung der Rechtslage zwischen GläubigerInnen und SchuldnerInnen (VD).

Zwei Teilnehmende kritisieren den verwendeten Begriff der "geschiedenen Witwe". Eine Scheidung beende die Ehe und stelle die zivilstandliche und lebensweltliche Unabhängigkeit der Betroffenen wieder her (IGM, mann).

Einige Teilnehmende bemängeln, dass eine Übergangsregelung für die revidierten Bestimmungen fehle (aF, mann, SAV).

Eine Revision von Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG und Art. 79b BVG erachtet ein Teilnehmer als politisch aussichtslos (SZ).

3. Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111 Abs. 1 und 2 VE-ZGB)

Die redaktionelle Änderung wird von einer Teilnehmerin als überflüssig erachtet (aF). Auch ein Teilnehmer fragt sich, ob eine Wiederholung der in der Freizügigkeitsgesetzgebung bereits vorhandenen Regelung notwendig sei (SVV).

Eine Teilnehmerin schlägt vor, den Satz "und die Vereinbarung mit den Anträgen hinsichtlich der Kinder und der beruflichen Vorsorge genehmigt werden kann" aus Art. 111 Abs. 2 VE-ZGB zu streichen (mann).

4. Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls (Art. 122 VE-ZGB i.V.m. Art. 22d und 22e VE-FZG)

Die Ausdehnung der Teilung des Vorsorgeguthabens in Fällen, in denen der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, wird ausdrücklich als positiv erachtet (AG, BL, BS, GE, JU, NE, SG, SO, SZ, TI, UR, VS; CVP, FDP, SP; kvs, mann, SAV, SBV, SGB, SSV, TS). Ausdrücklich begrüsst wird auch die anvisierte Besserstellung der geschiedenen Witwe (BL, SG; SP; SAV, SSV, TS). Drei Teilnehmende machen allerdings geltend, die oftmals als ungenügend kritisierte Absicherung einer geschiedenen Frau nach dem Tod ihres unterhaltsverpflichteten früheren Ehemannes werde durch die Teilung der Vorsorge nur zum Teil entschärft. Deshalb solle zum Schutz der geschiedenen Witwe auch eine Lösung geprüft werden, die eine Ausdehnung der Versicherungsdeckung auf das BVG-Überobligatorium ermögliche (BL; SAV, svf). Dabei müsse der Fall, dass im obligatorischen Bereich Versicherungslücken bestehen, speziell geregelt werden (BL). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines anderen Teilnehmers, die vom Bundesrat verworfenen, weiter gehenden Vorschläge zur Gleichstellung der "geschiedenen Witwen" sollen wieder aufgenommen werden, insoweit ein Anspruch auf Unterhalt bestehe (BS).

Ein Teilnehmer würde eine analoge Anwendung der vorgeschlagenen Regelung auch im Falle der Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung begrüssen (TS).

Eine Teilnehmerin macht geltend, es solle eine abweichende Regelung vorbehalten bleiben für den Fall, dass die Scheidenden eine gütliche Einigung fänden (mann).

Eine Teilnehmerin führt hingegen aus, die Regelung müsse mit den Bestimmungen über den nahehelichen Unterhalt koordiniert werden. Die Reduktion einer Rente der oder des Verpflichteten könne nämlich dazu führen, dass dieser oder diese auf nahehelichen Unterhalt angewiesen sei. Dies sei problematisch in Fällen, in welchen die vorsorgeberechtigte Partei ihrerseits Anspruch auf nahehelichen Unterhalt habe. Die gleiche Teilnehmerin fordert im Übrigen, dass nicht nur die Austrittsleistung während der Ehedauer, sondern auch diejenige für die Zeit, während welcher gemeinsame Kinder zu betreuen seien, zu teilen sei (SP).

Auf der anderen Seite ist eine Teilnehmerin der Ansicht, die heutige Regelung sei beizubehalten, wonach im Scheidungsfall nach einem Vorsorgefall keine Teilung erfolge und der pflichtige Ehegatte dem berechtigten Ehegatten von seinem Einkommen (Rente) einen Unterhaltsbeitrag bezahle (IGaSG). Eine Teilnehmerin führt im Übrigen aus, eine geschiedene Frau sei definitiv geschieden und habe nach der abgeschlossenen Auseinandersetzung nach Art. 122 ZGB keinerlei finanzielle Ansprüche mehr an den ehemaligen Ehepartner geltend zu machen. Es sei somit nicht einzusehen, warum Ansprüche durchsetzbar sein sollen, sobald der ehemalige Ehepartner wieder heirate (IGM).

Vier Teilnehmende machen geltend, dass die Ehegattenrente für geschiedene Personen (Art. 19 Abs. 3 BVG und Art. 20 BVV 2) keine Existenzberechtigung mehr habe, wenn der Vorsorgeausgleich neu auch nach Eintritt des Vorsorgefalls erfolge (BL; kvs, SA BVG, SGB).

Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Anpassungen erhebliche Auswirkungen mit sich bringen, die im Begleitbericht nicht erwähnt würden. Wie sehe es zum Beispiel aus mit der potentiellen Besserstellung der verheirateten Witwe im Verhältnis zur nicht verheirateten Witwe? Im Übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Scheidungsverfahren länger dauern würde, wenn der Richter die Rechtsfolgen einer Scheidung nach Eintritt eines Vorsorgefalles beurteilen müsse (VD).

Ein Teilnehmer argumentiert, heute würden bei der Bemessung der angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB auch die Leistungsfähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners und der Bedarf der Gläubigerin oder des Gläubigers berücksichtigt. Die Ausweitung der Möglichkeit der Ausschlüsse und die Durchführung des Vorsorgeausgleichs vor und nach dem Vorsorgefall dürfen nicht dazu führen, dass die heutige Praxis zu Art. 124 ZGB auf den gesamten Vorsorgeausgleich ausgeweitet werde. Die Kriterien von Art. 125 ZGB dürften im Übrigen genügen, um die zusätzlichen Belastungen für die Vorsorgeeinrichtungen in engen Grenzen zu halten (BS).

5. Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung nach Eintritt des Vorsorgefalls (Art. 123 Abs. 1 VE-ZGB i.V.m. Art. 22a, Art. 22b, Art. 22d und Art. 22e VE-FZG)

a) Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Teilnehmende bemängeln, aus dem Text werde nicht verständlich, wie die Austrittsleistung nach Eintritt einer Invalidität bzw. der Pensionierung zu berechnen sei (BL, BS, VD; CVP, GP; kvs, SAK, SGB, SSV, svf, SVV). Mehrere Teilnehmende erachten eine Aufteilung des Rentenbarwertes als nicht praxistauglich bzw. sind der Ansicht, dass die Berechnungsgrundlage bzw. die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nach Eintritt des Vorsorgefalls für die Vorsorgeeinrichtungen relativ kompliziert ausgestaltet sei (NE; FDP; ASIP, KPE, kvs, SAK, SF BVG, SGB, SVV, UPS).

Mehrere Teilnehmende machen geltend, mit dem Deckungskapital werde ein versicherungsmathematisch berechneter Wert bezeichnet, der dem BVG-Konto zu einem bestimmten Zeitpunkt des Versicherungsverlaufs zugeordnet werde. Es sei zu bemängeln, dass das Gesetz anders als die Austrittsleistung nicht bestimme, auf welche Art und Weise die Pensionskassen das Deckungskapital einer Rente oder das Alterskonto berechnen. Da jede Pensionskasse die Parameter für die Berechnung des Rentenbarwertes selber festsetzen könne, werde dies unweigerlich zu unterschiedlichen Resultaten führen. Vor diesem Hintergrund sei die Vorgabe bestimmter Berechnungsregeln unabdingbar (BE, BL, BS, SG; CVP, GP, SP; KPE). Die hälftige Teilung würde sonst zu einer zufälligen Angelegenheit (GP). Ein Teilnehmer schlägt vor, eine verbindliche Umschreibung der Teilungsmassen oder in zweiter Priorität einen Ermessensspielraum für die Gerichte vorzusehen (BE).

Mehrere Teilnehmende verlangen, dass die Berechnungsgrundlagen nochmals genau überprüft würden, da diese (insbesondere im Falle der Invalidität) viele Fragen offen liessen bzw. weil die Auswirkungen der entworfenen Regelung unklar seien (CVP, SP; kvs, IGaSG, SGB, SVV). Einige Teilnehmende erachten die neue Regelung als zu kompliziert (CVP, FDP; UPS). Aus diesem Grund müsse sich die neue

Regelung in der Praxis noch bewähren (FDP). Zwei Teilnehmende schlagen vor, die Berechnungsgrundlagen im Begleitbericht besser zu erläutern (BS, VD).

Drei Teilnehmende begrüssen hingegen grundsätzlich den neuen Berechnungsmodus, machen allerdings geltend, die neue Regelung könne – je nach Reglement der Pensionskasse – dazu führen, dass die bereits rentenbeziehende Person eine empfindliche Renteneinbusse erleide und für die Bestreitung des Lebensbedarfs eventuell Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beanspruchen müsse (GL; SAV, SSV). Andererseits könne es sein, dass die Person, die von der Teilung profitiere, dadurch ihren Existenzbedarf bestreiten könne. Es sei schwierig abzuschätzen, welche der beiden Situationen überwiegen werde oder ob sie sich die Waage halten würden (SSV).

Ein anderer Teilnehmer vertritt die Ansicht, dass die Neuregelung den Einkommensverhältnissen nicht korrekt Rechnung trage. Bei einem grossen Altersunterschied zwischen den beiden Ehepartnern führe ein halbierter Barwert beim älteren Partner zu einer ausreichenden Leistung, während dieser bei einer jüngeren Person ungenügend sei. Es stelle sich zudem die Frage, wie die die Vorsorgesituation von Ehegatten und eingetragenen Partnern und Partnerinnen samt deren Kindern ebenfalls beeinflussenden Anwartschaften berücksichtigt würden (SVV).

Zwei Teilnehmende machen geltend, die Vernehmlassungsvorlage spreche sich zur Frage der Berechnung kaum aus; sie erwähne sie nur in einer Bemerkung zu Art. 22d VE-FZG. Eine Überweisung "an die Vorsorge" des anderen Ehegatten sei in solchen Fällen heute gar nicht möglich, entsprechende Möglichkeiten sollen zuerst noch geschaffen werden:

1. Die erste mögliche Lösung bestehe darin, die erhaltene Austrittsleistung in die eigene laufende Rente einbauen zu lassen, sofern der berechnete Ehegatte einen solchen Rentenanspruch habe.
2. Die zweite Lösungsmöglichkeit sei die Barauszahlung direkt an die anspruchsberechtigte Person. Barauszahlungen resp. Kapitalauszahlungen seien aber bekanntlich aus sozialpolitischen Gründen nicht unproblematisch.
3. Die dritte Lösungsmöglichkeit bestehe im Einbringen der Ausgleichsleistung in die Auffangeinrichtung und der Umwandlung in eine Altersrente (kvs, SGB).

Eine Teilnehmerin macht geltend, der Barwert der Rente erfasse nur die Rentenleistung, nicht aber die Hinterbliebenenleistung (CVP). Dasselbe Problem wird von zwei Teilnehmenden angeführt, die bemängeln, dass weder der Gesetzestext noch das Berechnungsbeispiel im Anhang zum Begleitbericht den Einbezug der Hinterbliebenenleistungen in die Berechnung des Rentenwertes erwähnen (GP; KPE). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die unterschiedliche Berechnung des Barwertes von Renten für Frauen und Männer regelmässig zum Nachteil der Frauen auswirke, wenn auf Seiten der Männer die Hinterbliebenenleistungen nicht einbezogen würden. Dies, weil Frauen eine höhere statistische Lebenserwartung hätten (GP). Eine Teilnehmerin bemängelt im Übrigen, dass auf die Unterscheidung bei individueller oder kollektiver Bilanzierung der Anwartschaft auf Ehegattenrente nicht eingegangen werde (KPE).

Eine Teilnehmerin stellt sich die Frage, welchen Einfluss eine bestehende Unterdeckung in einer Vorsorgeeinrichtung auf die Aufteilung eines Vorsorgekapitals habe. Sie macht im Übrigen geltend, gewisse (öffentlich-rechtliche) Vorsorgeeinrichtungen reservierten für einige Rententeile kein Vorsorgekapital. Fraglich sei, wie diese Vorsorgeeinrichtungen das Vorsorgekapital aufzuteilen hätten (KPE).

Die neue Berechnungsregelung wird von einem Teilnehmer als weiterer Fall von Überregulierung betrachtet (SVV).

Ein Teilnehmer wünscht, dass die Stellungnahme von Prévoyance.ne (inoffiziell) in Bezug auf den Berechnungsmodus berücksichtigt werde. Letztere könne sich die Errichtung einer einheitlichen Kapitalisierungstabelle vorstellen, die von sämtlichen Vorsorgeeinrichtungen angewendet werde, um eine Rente in einfacher Weise in Kapital umzuwandeln. Dies würde die Arbeit der Vorsorgeeinrichtungen beträchtlich vereinfachen. Da die Vermögens- sowie Vorsorgeaufteilung keine exakte Wissenschaft sei, sollte man sich an einer pragmatischen Lösung orientieren (NE).

Ein Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass Probleme auftreten können, wenn die laufenden Renten von einer Versicherungsgesellschaft ausgerichtet würden bzw. rückgedeckt seien (VVP).

Eine Teilnehmerin macht darauf aufmerksam, die Reduktion einer Rente des oder der Verpflichteten könne dazu führen, dass dieser auf nahehelichen Unterhalt angewiesen sei. Dies sei problematisch in Fällen, in welchen die vorsorgeberechtigte Partei ihrerseits Anspruch auf nahehelichen Unterhalt habe (SP).

Ein Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass die bereits seit zwei Jahren ausbezahlte Rente verrechnet werden müsse, wenn bei einem der Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten sei und das Urteil erst zwei Jahre später gefällt werde. Dies bedeute, die laufende Rente sei solange auszusetzen, bis der Verrechnungsbetrag abgetragen sei. Dies könne einen Rentner vorübergehend in eine äusserst unangenehme finanzielle Schieflage bringen. Offen sei auch die Frage, wie es sich verhalte, wenn der Rentner gerade in der Verrechnungsphase sterbe (VVP).

Ein Teilnehmer argumentiert, das Vorsorgekapital resp. Deckungskapital sei lediglich eine Annahme, während das Sparkapital eines oder einer aktiven Versicherten eine objektive Grösse darstelle. Wenn sich alles gemäss den Annahmen (technische Grundlagen) abspiele, dann könne man die entsprechende Vorsorgeverpflichtung mit diesem Betrag genau erfüllen. Dem Deckungskapital liege die mittlere Lebenserwartung zu Grunde. Es würde dem Versicherungsprinzip widersprechen, wenn ein Ehegatte – im Wissen um den Gesundheitszustand des anderen bzw. der beiden – die Möglichkeit hätte, korrigierend einzugreifen. Es dürfe nicht sein, dass eine versicherte Person darüber entscheiden könne, ob ein Teil ihres Rentendeckungskapitals die Vorsorgeeinrichtung verlasse, obwohl im konkreten Fall absehbar sei, dass die Lebenserwartung der versicherten Person und des Ehegatten massiv tiefer sei. Im Übrigen sei bei einer laufenden Rente natürlich ein Teil des während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthabens bereits verbraucht worden. Diesem Aspekt müsste ebenfalls Rechnung getragen werden. Der gleiche Teilnehmer macht geltend, das grundlegend neue Lösungen auszuarbeiten seien, wenn der Vorsorgefall bei einer oder bei beiden Personen bereits eingetreten sei. Diese Lösungen könnten dann allenfalls auch bei Personen mit Anspruch auf ein Ruhegehalt zu einer neuen, besseren Lösung führen (VSKB).

b) Laufende Invalidenrente (Art. 22d VE-FZG)

Einige Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die neu eingeräumte Möglichkeit, bei bereits laufender Invalidenrente auf das von der Vorsorgeeinrichtung im Sinne einer Schattenrechnung weitergeführte Alterskapital abzustellen, das dem Ehegatten mitgegeben werden müsste, wenn dieser wieder in den Arbeitsprozess zurückkehrte

(BL, SG; aF, SAV). Die Teilung dieses Betrages sei sinnvoll, zumal er der Austrittsleistung ähnlich sei (SG).

Ein Teilnehmer stellt sich die Frage, wie die konkrete Umsetzung der Berechnung in der Praxis aussehen solle, beispielsweise bei einer Änderung des Invaliditätsgrades einer teilinvaliden Person, bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung der teilinvaliden Person oder beim Unterschreiten der Eintrittsschwelle im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens (SVV).

Eine Teilnehmerin macht geltend, dass aus dem Gesetzestext nicht verständlich werde, wie die Austrittsleistung nach Eintritt der Invalidität zu berechnen sei. Wenn die Invalidenrente nach Massgabe des bis zum Rücktrittsalter extrapolierten Alterskontos berechnet werde, führe doch die Entnahme von Mitteln aus dem Alterskonto zu einer Reduktion der Invaliden- und der Kinderrenten. Dies könne eine Familie mit Kindern hart treffen (GP).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, die Teilung von Austrittsleistungen im Falle von laufenden Invalidenrenten könne – je nach Reglement der Pensionskasse – unter Umständen zu empfindlichen Leistungskürzungen beim Rentenberechtigten führen. Ob eine schematische Teilung einer Austrittsleistung in diesem Fall den Bedürfnissen der Parteien in allen Fällen gerecht werde, erscheine zumindest fraglich. Immerhin dürfte in den meisten Fällen die Invalidenrente – bis sie von einer Altersrente abgelöst werde – durch Risikobeträge finanziert worden sein, so dass die Höhe der Rente von einer Teilung der Austrittsleistung nicht unmittelbar betroffen sein werde (SAV).

c) *Laufende Altersrente (Art. 22e VE-FZG)*

Ein Teilnehmer möchte festgehalten haben, dass sich der reglementarische Rentenbarwert lediglich auf die laufende Altersrente und nicht auf allfällige parallel geschuldete Alterskinderrenten beziehe. Im Übrigen, wenn die Verstärkung des Rentenbarwertes für die zunehmende Lebenserwartung im Hinblick auf die nächste Anpassung der technischen Grundlagen nicht direkt auf dem Vorsorgekapital Rentner, sondern via technische Rückstellungen erfolge, müsste diese Verstärkung zusätzlich in den Rentenbarwert einfließen. Wenn eine Altersrente hingegen wegen teilweisem Alterskapital tiefer ausfalle, solle die Austrittsleistung dem reglementarischen Rentenbarwert, jedoch höchstens der Austrittsleistung unmittelbar vor dem Rentenbeginn, vermindert um eine allfällige Kapitalabfindung, entsprechen. Zudem solle der Rentenbarwert im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens im Verhältnis der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat (zuzüglich Zins bei Rentenbeginn) und der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Rentenbeginns (vermindert um eine allfällige Kapitalabfindung) geteilt werden (SZ).

Ein Teilnehmer bemängelt, das Gesetz regle die Berechnung des Alterskapitals nur für den obligatorischen, nicht aber für den überobligatorischen Teil. Wie eine Pensionskasse in diesem Bereich vorgehe, bleibe ihr überlassen. Es komme somit auf die reglementarischen Bestimmungen an, was zur Folge habe, dass die Berechnungen unterschiedlich ausfielen (SG).

d) *Zins*

Eine Teilnehmerin macht geltend, es solle auf Verordnungsstufe geregelt werden, mit welchem Zinssatz bei Art. 22a FZG zu rechnen sei. Sie fragt sich im Übrigen, wie es sich bei einer Verzinsung bei Unterdeckung nach dem Anrechnungsprinzip verhalte

und wie die "Schattenrechnung" zu führen sei (IGaSG). Eine Teilnehmerin begrüsst hingegen den Hinweis, dass der auf die Austrittsleistung geschuldete Zins nicht gesetzlich festgelegt sei, sondern dass er nach den reglementarischen Bestimmungen bestimmt werde (SA BVG).

Ein Teilnehmer begrüsst ausdrücklich die Bestimmung von Art. 22a Abs. 2 VE-FZG, obwohl er geltend macht, dass auch Gründe dafür sprechen würden, den Zins auf der Eigengutseinlage analog zum Ertrag des Eigenguts hälftig zu teilen (SAV).

e) Durchführbarkeit

Es wird daran gezweifelt, dass die Vorsorgeeinrichtungen die für einen detaillierten Vorsorgeausgleich nötigen Daten führen würden (KPE, SA BVG, SAK). Zum Beispiel über die Freizügigkeitsleistung eines Pensionärs im Zeitpunkt der Pensionierung oder Heirat oder über die Verzinsung im Überobligatorium für die Hochrechnung. Im Übrigen würden die autonomen Pensionskassen mit umhüllenden Lösungen von Seiten der Technik sowie der Informatik oft gar keine Trennung zwischen Obligatorium und Überobligatorium vornehmen. Dies führe dazu, dass eine Reihe von Berechnungen nicht durchführbar sei (SA BVG, SAK). Es stelle sich im Übrigen die Frage, wie vorzugehen sei, wenn die Datenlage nicht mehr klar feststellbar sei, oder auch bei Heirat nach dem 1.1.1995 (SA BVG).

Eine Teilnehmerin führt aus, es sei sicherzustellen, dass die Berechnungen von den Vorsorgeeinrichtungen einfach durchgeführt werden könnten und dass diese keinesfalls aufgrund einer Scheidung mehr Leistungen ausrichten müssten (aF).

f) Teilung der laufenden Rente

Ein Teilnehmer würde es begrüssen, wenn dem berechtigten Ehepartner gegebenenfalls auch eine Rente zugesprochen werde im Umfang, wie diejenige des belasteten Ehepartners vermindert werde, womit für die Vorsorgeeinrichtung kein Mehraufwand entstehe (BS). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines Teilnehmers, es solle die Leistung und nicht das Deckungskapital geteilt werden. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass im Einzelfall das Ziel des Vorsorgeschutzes verfehlt werde, wenn die Scheidung im hohen Alter erfolge und das Deckungskapital dadurch nur noch sehr klein sei (LU). Auch eine andere Teilnehmerin schlägt vor, die laufende Rente zu teilen, damit auch im Todesfall der versicherten Person der ehemalige Partner oder die ehemalige Partnerin eine lebenslängliche Rente erhalte (CVP). Etwas zurückhaltender sind ein Teilnehmer, der geltend macht, wenn überhaupt etwas zu teilen sei, dann die Rente (ASIP), und zwei Teilnehmende, die verlangen, dass die vom Bundesrat abgelehnte Möglichkeit der Teilung der laufenden Renten noch einmal vertieft geprüft werde (kvs, SGB).

g) Ausländische Vorsorgeguthaben

Drei Teilnehmende bemängeln, aus dem Gesetzestext sei der Hinweis auf Vorsorgeguthaben und Guthaben aus Ruhegehaltsordnungen, welche Ehegatten im Ausland oder bei internationalen Organisationen erworben hätten, nicht zu entnehmen (anders im Begleitbericht zum Vorentwurf, wo die ausländischen Guthaben erwähnt würden) (CVP, GP; SAV). Der Text müsse ergänzt werden mit dem Hinweis darauf, dass es dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibe, die entsprechenden Ansprü-

che zu beziffern und mit den übrigen Vorsorgeguthaben in Relation zu setzen, um eine möglichst hälftige Teilung zu erreichen (GP). Ein anderer Teilnehmer schlägt im Übrigen vor, die vom FZG umfassten Ruhegehälter ebenfalls zu nennen, damit schon aus dem ZGB ersichtlich sei, dass nebst den Barauszahlungen und den Anwartschaften von ausländischen Vorsorgeeinrichtungen auch die Ruhegehälter zu berücksichtigen seien (SAV).

h) Fragen

Einige Teilnehmende haben folgende Fragen aufgeworfen:

- Eine Teilnehmerin fragt sich, wie die Berechnung zu erfolgen habe, wenn mehrere Freizügigkeitsleistungen zu verschiedenen Zeitpunkten auf dasselbe Freizügigkeitskonto einbezahlt würden. Seien dann die BVG-Anteile immer wieder relativ zur gesamten Summe zu berechnen? Müsse der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung bei einer Heirat ebenfalls geführt werden (IGaSG)?
- Wie solle vorgegangen werden bei lebenslänglichen Invalidenrenten mit bestehenden Kürzungen infolge Überversicherung? Wie sei das Deckungskapital dann zu berechnen (KPE, VVP)? Was wenn in ein paar Jahren die Rentenkürzung einer lebenslänglichen Invalidenrente weg falle? Ein Unfall-Invalid erhalte infolge Überversicherung oftmals keine Invalidenrente, sondern nur die Prämienbefreiung. Die Invalidenrente sei aber lebenslänglich im Reglement definiert. Sei das Deckungskapital aufgrund der ungekürzten Invalidenrente zu berechnen? Dies wäre fatal für die Pensionskasse, da sie einen sicheren Schaden erleiden würde. Invalidenrenten könnten vorübergehend gekürzt sein, solange Kinderrenten liefen. Nach Ablauf der Kinderrenten fielen Kürzungen je nachdem weg. Soll die Zukunft berücksichtigt werden (VVP)?
- Wie verhalte es sich, wenn eine versicherte Person bei der Pensionierung 80 % in Kapitalform und 20 % in Rentenform bezogen habe? Die Altersrente sei also relativ klein. Vom Kapitalbezug sei heute nicht mehr viel übrig geblieben (VVP).
- Sei es fair, die Fixierung eines Prozentsatzes im Zeitpunkt der Pensionierung vorzunehmen, der im Falle einer später anfallenden Scheidung auf das Deckungskapital angewendet werde (SAK)?
- Wie habe die Aufteilung eines Barwerts für die Prämienbefreiung bei einer laufenden Invalidenrente zu erfolgen (SAK)?
- Solle ein Teil einer temporären Invaliditätsrenten-Deckungsrückstellung tatsächlich in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt werden? Hier könne es aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Langlebigkeit in einem späteren Zeitpunkt zu Belastungen der Vorsorgeeinrichtung kommen (SAK).
- Sei künftig bei Teilinvalidität die Freizügigkeitsleistung bei Heirat zu splitten? Wie sei vorzugehen bei bestehenden Invaliditäts- bzw. Teilinvaliditätsfällen (IGaSG)?
- Wie sei zu verfahren, wenn ein Versicherter bei Scheidung zwar bereits arbeitsunfähig mit schwankendem Arbeitsunfähigkeitsgrad sei, aber noch keine Invalidenrente bezahlt werde? Werde dann auf den Arbeitsunfähigkeitsgrad im Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens abgestellt (IGaSG)?

- Wie erfolge die Regelung bei der Übernahme von Leistungsfällen in die neue Vorsorgeeinrichtung? Diese übernehme i.d.R. den Barwert des individuellen Alterskontos. Wie solle die neue Vorsorgeeinrichtung dieses weiterführen?
- Seien Todesfallleistungen an den geschiedenen Ehegatten mit dem Ausgleich bei der Scheidung in jedem Fall abgegolten (IGaSG)?
- Wie habe der Vorsorgeausgleich zu erfolgen im Falle einer lebenslänglichen Invaliditätsrente, wenn der verpflichtete Ehegatte bereits im Rentenalter sei? Es wird vorgeschlagen, den Vorsorgeausgleich in diesem Fall nach Art. 22e VE-FZG vorzunehmen, also wie bei laufenden Altersrenten (kvs, SGB).
- Wie sei der Fall zu regeln, wenn zu Invaliditätsrenten auch noch Kinderrenten ausbezahlt würden (IGaSG, kvs, SGB, VVP)?

i) Bei Barauszahlung von Austrittsleistungen, Vorsorgeleistungen und Wohneigentumsvorbezug (Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB i.V.m. Art. 30c Abs. 6 VE-BVG und Art. 22a Abs. 3 VE-FZG)

Eine Teilnehmerin begrüsst ausdrücklich die Regelung, nach der der Vorbezug als Freizügigkeitsleistung geteilt wird, falls vor Eintritt eines Vorsorgefalles die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wird (GP).

Eine Anlehnung ans Güterrecht, wenn es gelte, das während der Ehe erworbene Vorsorgevermögen zu ermitteln, und wie mit dem Zinsverlust zu verfahren sei, wenn Vorsorgemittel in Wohneigentum investiert worden seien, erachtet ein Teilnehmer als sinnvoll (UR). Zwei Teilnehmende sind hingegen der Meinung, es sei nicht sachgerecht, den Barbezug mit dem Kapitalbezug gleichzusetzen und güterrechtlich ebenfalls nach Art. 207 Abs. 2 ZGB abzurechnen, d.h. den Barbezug dem Eigengut zuzurechnen. Je nach güterrechtlicher Auseinandersetzung würden Barbezüge vorsorge-rechtlich differenziert zu behandeln sein. Fraglich sei auch, ob und inwiefern Barbezüge, welche (allein oder gemeinsam) verbraucht würden, beim Vorsorgeausgleich nochmals berücksichtigt werden sollen. Dieser komplexen Ausgangslage trage der Gesetzeswortlaut in Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB zu wenig Rechnung. Die Teilnehmenden sind der Ansicht, der Vorsorgeausgleich nach Kapitalbezug müsse mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung und dem ehelichen Unterhalt koordiniert werden, damit es nicht zu einer doppelten Teilung derselben Mittel komme (BE; GP). Der für die Zeit nach der Scheidung bestimmte Teil des Kapitals aber müsse – unter Vorbehalt von Art. 122 Abs. 2 und 3 VE-ZGB – hälftig geteilt werden. Ob und wie ein Ausgleich erfolgen solle, wenn die Mittel zwischenzeitlich verbraucht würden, bleibe allerdings eine offene Frage (BE).

Ein Teilnehmer fragt sich im Übrigen, ob die proportionale Aufteilung des Vorbezugs auf das voreheliche und das eheliche Guthaben wirklich sachgerecht sei oder ob dieser nicht vorab dem ehelichen Guthaben zu belasten sei. Das Bundesgericht habe im Urteil B 8/06 vom 16.08.2006 (auszugsweise publiziert in BGE 132 V 332) diese Wertungsfrage anders entschieden als der Vorentwurf. Der Vorbezug führe dazu, dass Hypothekarzinsen entfallen würden und damit die Haushaltsrechnung der Familie entlastet werde. Der Familienunterhalt sei jedoch in erster Linie durch die während der Ehe erwirtschafteten Mittel zu finanzieren. Mit der proportionalen Aufteilung des Vorbezugs und des damit verbundenen Zinsverlusts würde im Ergebnis das Familienbudget zu Lasten von vorehelich erworbenen Vorsorgemitteln bzw. der zu diesen hinzugerechneten Zinsen entlastet. Andererseits würden die Zinsen auf Eigengutmitteln, welche nicht dem Vorsorgeausgleich, sondern dem Güterrecht

unterstünden, beim ordentlichen Güterstand in die Errungenschaft fallen. Diese könnten ohne Weiteres für laufende Ausgaben verwendet werden und würden bei der Auseinandersetzung geteilt (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Die Frage solle im Hinblick auf die Gerechtigkeit und auf die Systemkonformität nochmals geprüft werden (BE).

Die Neuregelung, nach der der Zinsverlust bei Vorsorgegeldern, die in Wohneigentum investiert worden sind, anteilmässig dem ehelichen und dem vorehelichen Vorsorgevermögen belastet und entsprechend aufzuteilen ist (Art. 22a Abs. 3 VE-FZG), wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (SO; GP; aF, SAV, svf). Ein Teilnehmer ist hingegen der Meinung, das Verfahren zur Aufteilung des Zinsverlusts, wenn Vorsorgemittel in Wohneigentum investiert worden seien, solle überprüft werden (Art. 22a Abs. 3 VE-FZG) (BL). Eine andere Teilnehmerin ist hingegen nicht einverstanden, dass nach einem Wohneigentumsvorbezug die Zinsen auf die Austrittsleistung zu teilen seien (Kapitalgewinn aus Eigenleistungen), da beide Personen gemeinsam die Verzinsung im Objekt bereits "verwohnt" hätten (IGM).

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, die WEF-Vorbezüge seien analog zur geltenden Rückzahlungsmöglichkeit lediglich netto, d.h. ohne Zinsverlust, zu berücksichtigen. An diesem Prinzip solle festgehalten werden. Er weist darauf hin, dass die Ehegatten die Hypothekarzinsbelastung durch einen WEF-Vorbezug während der Ehe senken könnten. Entsprechend sei das im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorhandene Vermögen grösser. Eine nochmalige Aufrechnung des Zinsverlustes in der beruflichen Vorsorge würde deshalb einseitig den vorbeziehenden Ehegatten benachteiligen. Aus diesem Grund solle in Art. 30c Abs. 6 BVG ausdrücklich festgehalten werden, dass frühere WEF-Vorbezüge ohne Zinsverlust zu berücksichtigen seien (SZ).

Drei Teilnehmende stellen hingegen in Frage, ob die Austritts- bzw. Vorsorgeleistungen im Scheidungsfall bzw. bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem Vorsorgeausgleich zu unterstellen seien, nachdem der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner seine schriftliche Zustimmung erteilt habe. Sie argumentieren, der vollständige Kapitalbezug beinhalte eine Trennung der Rechtsbeziehung zum Vorsorgewerk. Aus diesem Grund sei eine Berechnung der Barwerte durch die frühere Vorsorgeeinrichtung weder zumutbar noch sinnvoll. Problematisch sei die vorgeschlagene Regelung für die Administration der Vorsorgeeinrichtungen insbesondere dann, wenn z.B. die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters von 65 Jahren ihre Altersleistung vollständig in Kapitalform bezogen habe, die Vorsorgeeinrichtung demnach ab diesem Zeitpunkt in keinen rechtlichen Beziehungen mehr zur versicherten Person stehe bzw. diese längst nicht mehr bei ihr versichert sei, und die Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Richter Auskünfte über Vorsorgeleistungen beispielsweise bei einer im Alter 75 dieser versicherten Person erfolgenden Scheidung erteilen solle. Nach Erreichen des Rentenalters sei ausschliesslich auf die Aufteilung im Rahmen der übrigen Vermögenswerte durch den Richter zu verweisen. Es sei im Übrigen vorzusehen, dass die Vorsorgeeinrichtung mit Bezug auf erfolgte Kapitalauszahlungen im Vorsorgefall keine Auskunftspflicht mehr treffe (ASIP, SVV, UPS). Es könne im Übrigen nicht die Aufgabe der Vorsorgeeinrichtung sein, den Güterstand der Versicherten zu überprüfen (kvs, SGB). In die gleiche Richtung argumentiert eine weitere Teilnehmerin, die festhält, dass das Wohneigentum während der Ehe gemeinschaftlich genutzt worden sei. Aus diesem Grund seien die daraus resultierenden Verluste aus der gemeinsam geäuften Errungenschaft zu tragen (mann).

Fraglich sei noch, ob der BVG-Anteil des WEF-Vorbezugs "als Schattenrechnung" zu führen sei bzw. ob vermutlich für WEF-Vorbezüge separate Konti geführt würden. Es

wird im Übrigen geltend gemacht, dass die Umsetzung dieser Bestimmung Systemerweiterungen bedinge, die mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden seien (IGaSG).

Eine Teilnehmerin bemängelt, dass das Gesetz die Entwidmung nach dem Verkauf der Liegenschaft mit Verlust und dem damit einhergehenden Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung nicht erwähne. Solle dieser Fall auch gemäss Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB "zu berücksichtigen" sein, dann wäre ein Hinweis darauf hilfreich, auf welche Art die Berücksichtigung zu erfolgen habe (GP).

Eine Teilnehmerin ist hingegen der Meinung, das Thema der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sei nicht neu zu regeln (SA BVG).

Eine Teilnehmerin macht geltend, dass nicht klar sei, welche Leistungen gestützt auf Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB zu berücksichtigen seien, da im Leistungsfall Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlt werden könnten und die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch gelöscht werden könne (IGaSG).

6. Ausnahmen von der hälftigen Teilung (Art. 122 Abs. 2 und 3 VE-ZGB)

a) *"Das Gericht verweigert die Teilung ganz oder teilweise, wenn sie offensichtlich unbillig wäre." (Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB)*

Dieser Absatz wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (BL, GE, JU, SO; SBV, svf). Es wird insbesondere als positiv erachtet, dass dem Richter im Scheidungsverfahren ein gewisses Ermessen in Bezug auf das zu teilende Vorsorgeguthaben überlassen werde (GE).

Mehrere Teilnehmende sind auf der anderen Seite der Ansicht, der Begriff der "offensichtlichen Unbilligkeit" sei zu offen bzw. restriktiv formuliert und deshalb zu definieren (BE, BS, NE, ZH; CVP, GP; SAV). Diese restriktive Formulierung lasse der Praxis zu wenig Spielraum (SAV). Ein Teilnehmer macht darüber hinaus geltend, die bundesgerichtliche Auslegung des Begriffs sei sehr restriktiv, weshalb die gesetzlichen Vorgaben diesen Begriff vermeiden und einen grösseren Ermessensspielraum zulassen sollten. Dem Scheidungsgericht solle die Möglichkeit gegeben werden, unter Berücksichtigung des Gesamtbilds inklusive Güterrecht entscheiden und allenfalls eine andere als die hälftige Teilung verfügen zu können (BS).

Zwei Teilnehmende machen geltend, dass gemäss Begleitbericht das Gericht über ein gewisses Ermessen verfüge; mit dem Gesetzestext decke sich diese Auffassung allerdings nicht ohne weiteres. Falls Ermessen vorhanden sei, so müsse geklärt werden, gemäss welchen Kriterien es auszuüben sei, ansonsten das Gesetz wie unter altem Recht angewendet werde (GP; VVP).

Zwei Teilnehmende führen aus, die "offensichtliche Unbilligkeit" könne sowohl mit Blick auf die Vergangenheit und damit die Ehegeschichte als auch mit Blick auf die Zukunft und damit die finanziellen Verhältnisse begründet sein. Sie würden es begrüssen, wenn das Gesetz oder mindestens der Begleitbericht dazu klare Kriterien aufführen würde (BS, ZH). Zwei Teilnehmende machen zudem geltend, dass sich in der Praxis aber oft weder Parteien noch Gerichte um die bei der Einführung des Vorsorgeausgleichs heftig diskutierte Frage kümmern, wie die gesetzlichen Verzichts Voraussetzungen zu verstehen seien (VS, ZH).

Eine Teilnehmerin macht geltend, die Grenze zur "offensichtlichen Unbilligkeit" sei sehr schwierig zu ziehen, so dass die Gefahr sehr ungleicher Rechtsprechung nicht

von der Hand zu weisen sei. Es solle zudem auf jeden Fall vermieden werden, naheheilig zu erwartende Vorsorgeguthaben implizit zu teilen mit dem Argument, die jüngere Partei könne noch während längerer Zeit ihre eigene Vorsorge weiter aufbauen, denn der Gesetzgeber hat explizit davon abgesehen, naheheilige Guthaben in die Teilung einzubeziehen (GP).

Mehreren Teilnehmenden leuchtet es im Übrigen nicht ein, warum der Vorsorgeausgleich bei einer nur wenige Jahre dauernden Ehe unbillig sein solle. Ein solches Prinzip höhle den Grundsatz der hälftigen Teilung aus. Es wird argumentiert, die kurze Dauer der Ehe spiegle sich in den niedrigen zu teilenden Beträgen und falle somit nicht unter die Unbilligkeitsklausel. Die Regelung des Vorsorgeausgleichs sei derjenigen des Unterhaltsrechts nicht gleichzustellen. Die Rechtsprechung zur Mankoteilung im Unterhaltsrecht dürfe insbesondere nicht auf den Vorsorgeausgleich übertragen werden (BL, BS, VD, ZH). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung einer Teilnehmerin, die Frage der Billigkeit sei lediglich bei der Zusprechung von Unterhaltsbeträgen zu stellen und nicht mehr bei der Aufteilung von PK-Guthaben (mann).

Ein Teilnehmer erachtet die neue Regelung als problematisch. Es sei nicht sachgerecht, in den Fällen, in denen aus Billigkeitsüberlegungen auf Unterhaltsrenten verzichtet werde, neu auch den Verzicht auf Teilung der Vorsorgeguthaben zu ermöglichen, zumal der Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthaben eher güterrechtsähnlicher Charakter zukomme. Es sei wesensfremd, hier auch allfällige Verschuldensmomente in die Teilungsüberlegungen mit einzubeziehen. Daher solle die geltende Fassung von Art. 123 Abs. 2 ZGB in Art. 122 Abs. 2 des Entwurfs übernommen werden (TG).

Zwei Teilnehmende machen geltend, dass etliche unbillige Urteile in Kauf genommen würden, wenn das Scheidungsgericht immer nur bei "offensichtlicher" Unbilligkeit eingreifen könne. Dies sei ein Problem, weil bei der hälftigen Teilung nach Eintritt eines Vorsorgefalles bei einem oder beiden Ehegatten die beiden Guthaben nicht vergleichbar seien. Anders als die Austrittsleistung werde das Deckungskapital einer Rente oder das Alterskonto nicht gesetzlich definiert, sondern gründe auf den Regelungen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. Dies könne dazu führen, dass trotz ursprünglich (vor Eintritt des Vorsorgefalles) identischen Austrittsleistungen ein paar Jahre später bei einer Scheidung ein Ausgleich geschuldet sei. Keine Einwände gegen eine enge Umschreibung des gerichtlichen Ermessens wären dann zu erheben, wenn die zu teilenden Guthaben nach Eintritt eines Vorsorgefalles gesetzlich definiert würden (BE; GP).

b) *"Ein Ehegatte kann in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auf den Vorsorgeausgleich ganz oder teilweise verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt bleibt." (Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB)*

Die neue Regelung wird von zwei Teilnehmenden vorbehaltlos und ausdrücklich begrüsst (SO; SBV). Eine Teilnehmerin betont, die Privatautonomie der Betroffenen sei fundamental. Wenn sich die Scheidungsparteien über die Verwendung ihrer jeweiligen Pensionskassenguthaben einig seien, sei dies vom Gericht zu respektieren (mann). Begrüsst wird allgemein die Flexibilisierung der aktuellen starren Regelung des Vorsorgeausgleichs (GE; FDP; SDM).

Ein anderer Teilnehmer erachtet die Möglichkeit der einvernehmlichen Einigung der Ehegatten über die Verwendung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel als sinnvoll, solange ihre angemessene Vorsorge nicht kompromittiert werde (GL).

Mehrere Teilnehmende sind hingegen der Meinung, die Dispositionsfreiheit der Ehegatten gehe zu weit (BS, GR, ZH; GP). Problematisch sei insbesondere die eingeräumte weitgehende Verzichtsmöglichkeit, die sich zu Lasten der vorsorgemässig schwächeren Partei auswirke (BS, GR, TI, ZH; svf). Der Vorschlag vernachlässige im Übrigen die Tatsache, dass der Vorsorgeausgleich nicht eine rein private Angelegenheit sei, sondern in einem engen Zusammenhang mit der Sicherung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehe (BS, GR, ZH).

Die Regelung sei dahingehend zu ändern, dass einschränkende Voraussetzungen für derartige Vereinbarungen eingeführt würden und die gerichtliche Kontrolle stärker ausgebaut werde, damit nicht die schwächere Partei zum Verzicht gedrängt werde (BS, ZH). Drei Teilnehmende sind der Ansicht, die Lockerung der Voraussetzungen, unter denen die Ehegatten vom Grundsatz der hälftigen Teilung abweichen könnten, widerspreche dem Grundgedanken des Vorsorgeausgleichs sowie dem ursprünglichen Reformvorhaben des Parlaments. Sie fordern, dass auch in diesem Fall zum Schutze der schwächeren Partei die hälftige Teilung durchgesetzt werde (SG; CVP, SP).

Zwei Teilnehmende machen geltend, dass gestützt auf die vorgeschlagene Regelung nicht zuverlässig ermittelt werden könne, was eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sei (BE; CVP). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung zweier Teilnehmenden, der Begriff "angemessen" sei unbestimmt (NE; SSV). So bestehe die Gefahr, dass die Gerichte bei einvernehmlichen Scheidungen die Vereinbarungen betreffend den Vorsorgeausgleich zu wenig vertieft prüfen oder von unzutreffenden Prognosen ausgehen würden. Eine kasuistischere Lösung sei vorzuziehen oder es sei eine Verordnung zu den Ausnahmen von der hälftigen Teilung zu erlassen (SSV). In die gleiche Richtung geht die Bemerkung eines Teilnehmers, die Voraussetzungen der vorgesehenen Lockerung sowohl im Gesetz als auch im Begleitbericht näher zu erklären, da die Vorsorgeteilung öffentliche Interessen berühre. Die Vorsorgeteilung solle allerdings nicht durch Vereinbarung, sondern lediglich von der Justizbehörde entschieden werden können (VD).

Mehrere Teilnehmende sind der Ansicht, der Verzicht auf die hälftige Teilung solle (wenn überhaupt) nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein wie der gerichtliche Ausschluss der Teilung aus Unbilligkeit gemäss Art. 122 Abs. 2 VE-ZGB (BL, GR, LU, VD, VS). Ein anderer Teilnehmer macht geltend, es solle besser zum Ausdruck gebracht werden, dass der Verzicht auf eine hälftige Teilung nur in Ausnahmefällen zu genehmigen sei. Aus diesem Grund solle der Begriff "angemessen" mit dem Begriff "gleichwertig" ersetzt werden (AG). Eine andere Teilnehmerin ist hingegen der Meinung, am Erfordernis einer "entsprechenden" und nicht bloss "angemessenen" Alters- und Invalidenvorsorge sei unbedingt festzuhalten (GP).

Einige Teilnehmende erachten es als sehr befremdend, dass der Vorentwurf bloss den (ganzen oder teilweisen) Verzicht auf Teilung vorsehe, jedoch die Möglichkeit der überhälftigen Teilung (selbst bei Einigung der Parteien) ausschliesse, obgleich in der Praxis oftmals hierfür ein grosses Bedürfnis bestehe (BL, BS; aF, SAV). Die überhälftige Teilung müsse zum Ausgleich eines geschuldeten Vorsorgeunterhalts möglich sein (aF, SAV). Zumindest im Falle einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Scheidungsparteien sei eine überhälftige Teilung des Altersguthabens vorzusehen (SAV). Auch ein anderer Teilnehmer erwähnt dieses Thema und macht

geltend, das vom Bundesrat zu Recht angesprochene dringende Problem der Mantekoteilung sei von der Frage des überhäufigen Vorsorgeausgleichs zu trennen (ZH).

Eine Teilnehmerin lehnt jeden Vorschlag ab, welcher vom Prinzip der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgemittel abweicht und plädiert für ein grundsätzliches Konventionsverbot (svf).

Ein Teilnehmer stellt fest, dass Art. 122 Abs. 3 VE-ZGB grundsätzlich die Bestimmung von Art. 123 Abs. 1 ZGB übernehme und weist auf die Umsetzungsprobleme dieser Norm hin (VS).

Eine andere Teilnehmerin erachtet die geltende Regelung von Art. 123 ZGB als genügend (IGM).

7. Durchführung (Art. 124 VE-ZGB)

Eine Teilnehmerin rügt, die Vorlage mache nicht klar, welches der Unterschied zwischen einer Austrittsleistung und einer Freizügigkeitsleistung sei (mann).

Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass eine Teilung des Deckungskapitals zu überaus stossenden Ergebnissen führen könne. Wichtig sei deshalb, dass Art. 124 VE-ZGB auch ein Abweichen von einer solchen Teilung zulasse. In derartigen Fällen seien oft Unterhaltszahlungen zuzusprechen (BS).

Ein weiterer Teilnehmer begrüsst ausdrücklich die Regelung in Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB. Bezüglich Abs. 3 macht er geltend, dass eine blosser Verrechnung nicht sachgerecht sei, da die Ansprüche teilweise nicht auf derselben Grundlage berechnet würden. Aufgrund der unterschiedlichen Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechnungsmethoden ergäben sich erhebliche Differenzen, sodass die Änderung des Verrechnungssystems (Art. 124 Abs. 3 VE-ZGB) lediglich eine Scheinlösung sei (SAV).

Ein Teilnehmer stellt die Frage, welche Rechtsnatur die Unterhaltsrente nach Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB habe und ob diese neue Unterhaltspflicht unter Art. 131 ZGB falle. Die Antwort auf diese Frage sei für die Kantone von Bedeutung, obwohl die Bestimmung selten angewendet werde (NE).

Eine Teilnehmerin erachtet die Regelung von Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB als unklar. Offen sei die Frage, wann nicht auf Mittel der beruflichen Vorsorge zurückgegriffen werden könne. Unklar sei im Übrigen, welchem Zweck die Barabgeltung des Vorsorgeausgleichs dienen solle. Man solle klar zwischen Unterhaltsanspruch und Vorsorgebedarf unterscheiden. Es solle die gebundene Übertragung vorgezogen werden (vor Pensionierung oder Invalidität des Empfängers oder der Empfängerin). Die gleiche Teilnehmerin macht geltend, eine Austrittsleistung setze einen Austritt voraus (wenigstens hypothetisch) und ein solcher sei mitnichten gegeben. Diesen Begriff zu verwenden bedeute, der bereits verwirlichen Sprachregelung der beruflichen Vorsorge noch eine weitere Unklarheit hinzuzufügen (aF).

Vier Teilnehmende befürchten, dass trotz Art. 124 Abs. 2 VE-ZGB weitere Vorsorgebestandteile, die während der Ehe aufgebaut worden seien und die heute nach Art. 124 Abs. 1 ZGB entschädigt würden, bei der Durchführung des Vorsorgeausgleichs keine Berücksichtigung fänden. Für diese Fälle müsse weiterhin eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden können (BL, GR, VD; svf).

Zwei Teilnehmende würden es begrüssen, wenn die Zahlung aus freien Mitteln des ausgleichspflichtigen Ehegatten über den vorsorgerechtlichen Einkauf hinaus in die

gebundene Vorsorge des anderen fließen könnte (GP; aF). Zumindest solle dem Scheidungsgericht ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt werden, die Ausgleichszahlung – soweit technisch möglich – auf ein gebundenes Konto anzuordnen. Ein Abrücken von der Teilung von Kassenguthaben solle nur dann erlaubt sein, wenn der Ausgleich durch eine Kapitalzahlung oder eine Rente auch tatsächlich möglich sei. Die Entschädigung in Form einer Unterhaltsrente sei im Übrigen verwirrt, denn so verwischen sich die Kriterien zur Bestimmung der Höhe und Dauer der Rente (GP).

Eine Teilnehmerin ist der Ansicht, es sei eine Regelung festzuhalten für diejenigen Fälle, in denen die Geschiedenen von einer heute rentenbasierten Alterssicherung des Unterhaltsberechtigten auf die BVG-Guthabenteilung umstellen wollen (mann).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, die Entschädigung in Form einer Unterhaltsrente werde in der Praxis nicht leicht umzusetzen sein. Wenn schon auf die Form der Rente ausgewichen werden könne, dann auf eine solche, die eigenen Regeln folge, so etwa unvererblich sei, bei Verheiratung nicht weg falle und bei Vorversterben des Pflichtigen Anspruch auf eine Rente für die geschiedene Witwe auslöse (BE).

Ein Teilnehmer würde es begrüßen, wenn die Kapitalabfindung nur unter Zustimmung der Ehegatten erfolgen würde (SBV). Ein anderer Teilnehmer weist darauf hin, dass der Vorsorgeausgleich auf dem Vergleich von Kapitalien beruhe, ein Ruhegehalt dagegen immer eine Rente darstelle. Ruhegehaltsordnungen würden nur in Ausnahmefällen eine Kapitalisierung des Anspruchs kennen. Die Ruhegehaltsordnungen müssten somit grundlegend überarbeitet werden. Der Teilnehmer fragt sich, ob hier die Abgeltung nach einer anderen Methode durchgeführt werden solle (VSKB).

8. Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners bei Belastung eines mit Vorsorgemitteln finanzierten Grundstücks und bei Kapitalabfindungen (Art. 30c Abs. 5 VE-BVG, Art. 37a VE-BVG; Art. 5 Abs. 3 VE-FZG)

Die Änderung hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses bei Errichtung eines Grundpfandrechts auf Grundeigentum, das mit Hilfe eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung erworben wurde, wird ausdrücklich begrüsst (BL, FR, SO, TI; GP, SP; aF, HEV, SAV). Eine Teilnehmerin erachtet die Formulierung der Norm allerdings als nicht ganz nachvollziehbar und schlägt vor, diejenige aus dem Begleitbericht zu übernehmen (aF). Ein anderer weist darauf hin, die neue Regelung könne nicht verhindern, dass die Zustimmung des anderen Ehegatten auf nicht rechtmässigem Weg erlangt werde (SO).

Zwei Teilnehmende machen geltend, die Pflicht, die Zustimmung des Ehegatten bei Kapitalabfindungen einzuholen, sei zwar aus der Sicht der anspruchsberechtigten Person wünschenswert. In Fällen, in denen die versicherte Person aber gar nicht zwischen Rente und Kapital wählen könne, sei dies problematisch (kvs, SGB).

Einige Teilnehmende machen geltend, die Zustimmung des Ehegatten zur Begründung eines Grundpfandrechts solle nicht im BVG, sondern im ZGB geregelt werden (BL, GR; aF, SA BVG). Die Vorsorgeeinrichtung würde nämlich in aller Regel von der Begründung eines Grundpfandrechts keine Kenntnis erhalten, sondern nur das Grundbuchamt. Es obliege nämlich dem Grundbuchamt zu prüfen, ob bei der Eintragung eines Grundpfandrechts die Zustimmung des anderen Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners nötig sei und, wenn ja, ob diese vorliege (BL, GR). Die Vorsorgeeinrichtungen seien im Übrigen oft dann nicht

über Barauszahlungen von Austrittsleistungen oder Vorsorgeleistungen in Kapitalform informiert, wenn diese bei früheren Arbeitgebern stattgefunden hätten. Die Vorsorgeeinrichtungen können deshalb bei der Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Vorsorgekapitalien nur beschränkt behilflich sein (GR). Zwei Teilnehmende weisen auf die durch die Neuregelung verursachte Mehrarbeit der Grundbuchbehörden hin, wenn diese die Abklärung der Zustimmung bei Errichtung eines Grundpfandrechts nach Auszahlung vornehmen müssten (JU, VS).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, die neue Regelung würde über das Ziel hinausschiessen. Sie würde zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand und zu vielen Beanstandungen führen. Die Einschränkung der Verfügungsbefugnis komme nur zum Tragen, wenn es sich um einen Vorbezug handle, der im Grundbuch bereits angemerkt worden sei. In der Praxis lasse sich immer wieder feststellen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Anmeldung der gesetzlich vorgeschriebenen Anmerkung unterschiedlich handhaben. Nicht selten erfolge die Anmeldung Wochen oder sogar Monate nach der Auszahlung des Vorbezuges. Da der Grundbuchverwalter bei der Prüfung des Verfügungsrechts auf den aktuellen Grundbucheintrag abstelle, werde in den Fällen einer verspäteten Anmeldung der Anmerkung der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner vor einem möglichen Verlust nicht geschützt. Es werde daher empfohlen, die Bestimmung auf seine Tauglichkeit zu überprüfen. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob nicht der heutige Art. 169 ZGB Abs. 1 ZGB einer generellen Überprüfung unterzogen werden müsse. Eine Umfrage bei den Kantonen habe nämlich ergeben, die Anwendung dieser Bestimmung sei uneinheitlich (BS).

Zwei Teilnehmende bemängeln, die in der Praxis häufig vorkommende "Verpfändung" des Vorsorgeguthabens zugunsten der Grundpfandgläubigerin oder des Grundpfandgläubigers werde von der Neuregelung nicht erfasst (BS; SAV). Ebenfalls bemängelt wird, dass der Fall der Entwidmung nach Verkauf der Liegenschaft mit Verlust und dem damit einhergehenden Entfallen der Rückzahlungsverpflichtung nicht erwähnt werde (BE).

Zwei Teilnehmende machen geltend, heute trage faktisch die Ehegattin bzw. der Ehegatte das Risiko einer Barauszahlung, die durch das Fälschen einer Unterschrift erschlichen worden sei. Für diese Problematik solle im Rahmen der weiteren Revisionsarbeiten ebenfalls eine Lösung geprüft werden (BL; svf). In diesem Zusammenhang ist ein Teilnehmer der Ansicht, dass die vom Bundesrat angesprochene Praxis vieler Vorsorgeeinrichtungen (Begleitbericht Ziff. 1.3.4, S. 13), nach der bei Vorbezügen beide Ehepartner nicht nur schriftlich zuzustimmen, sondern persönlich vorzusprechen hätten, eine pragmatische und begrüssenswerte Sicherungsmassnahme sei, die im Gesetz festgehalten werden solle (BS). Ein Teilnehmer hält fest, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits heute gerade wegen des Schutzzwecks der Bestimmung die Zustimmung mittels beglaubigter Unterschrift gefordert werde (SAV).

Eine Teilnehmerin sieht den Nutzen einer beglaubigten Unterschrift hingegen nicht, da die oder der Versicherte bei reinen Kapitalplänen und bei Freizügigkeitseinrichtungen keine Wahl zwischen Kapital oder Rente habe. Es wird im Übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass die Auszahlung ins Privatvermögen überführt und somit Bestandteil der güterrechtlichen Auseinandersetzung werde, wenn sie vor der Scheidung erfolgt sei. Entsprechendes gelte für Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a VE-BVG (IGaSG).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, dass die Verlustrisiken der Vorsorgeeinrichtungen limitiert werden sollten (FR).

Unterstützt wird ausdrücklich die Klarstellung, dass bei fehlender Zustimmung das Zivilgericht angerufen werden könne (GE; SAV) sowie dass bei einer Verzögerung der Barauszahlung wegen fehlender schriftlicher Zustimmung des Partners oder der Partnerin kein Zins geschuldet sei (BL; ASIP, svf, SVV). Anderer Meinung sind hingegen zwei Teilnehmende, die die Notwendigkeit der Nichtverzinsung nicht einsehen (aF, SAV). Es wird argumentiert, es solle zumindest ein banküblicher Zins für kurzfristig angelegtes Kapital geschuldet sein (SAV).

Mehrere Teilnehmende begrüßen ausdrücklich auch die Regelung, nach der Kapitalabfindungen bzw. der Vorbezug von überobligatorisch akkumulierten Vorsorgegeldern seitens einer Vorsorgeeinrichtung nur ausbezahlt bzw. vorgenommen werden dürfen, wenn der Ehegatte des Versicherten der Auszahlung zustimmt (BS, FR, UR; GP; aF). Ein Teilnehmer hingegen führt aus, das Zustimmungserfordernis des Ehegatten bei einer Kapitalauszahlung diene in erster Linie dazu, dem anderen Ehegatten den mit einer Kapitalauszahlung verbundenen Verlust einer anwartschaftlichen Hinterlassenenrente aufzuzeigen. Mit der Ausdehnung der Zustimmung auch auf den weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge werde übersehen, dass bei überobligatorischen Vorsorgeplänen, welche nur die Form der Kapitalauszahlung kennen würden, die Vorsorgeeinrichtung gezwungen werden könnte, doch eine Leistung in Rentenform zu erbringen (BL).

9. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen (Art. 22a Abs. 1 VE-FZG)

Einige Teilnehmende begrüßen ausdrücklich, dass der Stichtag zur Berechnung der Freizügigkeitsleistungen auf den Zeitpunkt der Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens festgelegt werde. Der vorgeschlagene Zeitpunkt sei nämlich praktikabler als der heute geltende (BE, BL; kvs, SGB). Zwei Teilnehmende begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der missbräuchlichen Verzögerung einer Scheidung mit dem Ziel, noch länger von weiteren Einzahlungen des anderen Ehegatten in die berufliche Vorsorge zu profitieren, ein Riegel geschoben werde (NE; SAV).

Gleichzeitig wird allerdings festgestellt, die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung bei der Teilung einer Austrittsleistung wirke sich zu Ungunsten der Gläubigerpartei aus. Hingegen vergrössere ein früherer Stichtag bei der Teilung eines Deckungskapitals (Rentenbarwert) das Teilungssubstrat, wodurch die Schuldnerpartei benachteiligt werde (BL, VD, ZH).

Eine Vorverlegung des Teilungszeitpunktes wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich abgelehnt (SP; aF, svf). Den Stichtag vorzuverlegen würde dazu führen, dass der verpflichtete Ehegatte gegenüber der heutigen Regelung von einer längeren Prozessdauer "profitiere". Dies könnte nicht der Zweck des Gesetzgebers gewesen sein. Eine Teilnehmerin schlägt vor, bei nichtstreitigen Verfahren auf den Tag der Anhörung/Hauptverhandlung, insbesondere auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisabnahme abzustellen (aF). Es sei im Übrigen zu befürchten, dass mit einer solchen Regelung die vorsorgeverpflichtete Partei nach der zweijährigen Trennung häufiger Klage einreichen werde, um sich den frühestmöglichen Stichtag zu sichern (SP). Bei der Teilung der Austrittsleistung wirke sich die neue Regelung somit zu Ungunsten der Gläubigerpartei aus (svf).

Zur Vermeidung von Vorteilen und Nachteilen wird vorgeschlagen, dass der Richter ein für die Teilung massgebendes (realistisches) Stichtatum festsetze, auf das sich

die Vorsorgeeinrichtungen für die Berechnung der Freizügigkeitsleistungen stützen können (BL, BS, VD, ZH; GP; svf). Drei Teilnehmende würden es begrüssen, wenn der Richter das Stichdatum aktualisiere, wenn Scheidungszeitpunkt und Stichdatum mehr als drei Monate auseinanderliegen würden (BL, VD; svf). Drei Teilnehmende bevorzugen hingegen die Lösung der Expertenkommission, nach der das Stichdatum zu aktualisieren sei, wenn zwischen Stichtag und Rechtskraft des Urteils mehr als sechs Monate liegen würden (BS, ZH; GP).

Ein Teilnehmer argumentiert, die schematische Festlegung des Stichdatums auf den Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage könne zu stossenden Ergebnissen führen, wenn sich das Verfahren bei strittigen Scheidungen länger hinziehe und weil sich die Vorsorgeguthaben, etwa bei Annäherung ans Rentenalter, erheblich verändern könnten. Im Falle grösserer Abweichungen solle das Gericht durch überhälftige Teilung ausgleichen können (BS). Eine Teilnehmerin bedauert, dass die massgebliche "Ehedauer" auf die Zeit zwischen Heirat und Zeitpunkt des Scheidungsantrages reduziert werde, denn dies werde sich regelmässig zu Lasten der ausgleichsberechtigten, meist weiblichen Partei auswirken. Die zu teilenden Ansprüche sollen die Ansprüche nicht nur bis zum Scheidungsantrag, sondern bis zur Scheidung umfassen (GP).

Ein Teilnehmer führt aus, die Neuerung betreffend Stichtag führe dazu, dass während des laufenden Scheidungsverfahrens nach Hängigmachung des Scheidungsbegehrens der Ehegattenunterhalt um einen angemessenen Beitrag an die Altersvorsorge des berechtigten Ehegatten erhöht werden müsse; der vereinbarte oder im Eheschutzverfahren verfügte Trennungsunterhalt vor dem Scheidungsbegehren umfasse regelmässig keinen Vorsorgebeitrag. Oftmals handle es sich bei den obligatorischen Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtungen überhaupt um die einzigen Sparbeiträge, die die Ehegatten äufnen könnten. Dieser Umstand führe dazu, dass in praktisch allen Fällen, in welchen naheheulicher Unterhalt geschuldet werde, ein zusätzliches Begehren um Erhöhung des vor der Anhängigmachung geschuldeten Unterhaltsbeitrages gestellt werden müsse. Dies würde zu einer Zunahme der vorsorglichen Massnahmen und damit zu einer Verteuerung und Verlängerung der Gerichtsverfahren führen. Im Übrigen führe die vorliegende Lösung auch zu einem unbefriedigenden Resultat in den Fällen, wo der Ehegattenunterhalt vom unterhaltspflichtigen Ehegatten infolge ungenügender Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich gedeckt werden könne (SAV).

Eine andere Teilnehmerin stellt hingegen fest, dass gemäss aktueller Rechtsprechung akzeptiert werde, den Teilungstermin z.B. auf den Beginn des Getrenntlebens zu setzen. Die Begründung, wonach es nicht möglich sei, sich dazu zu äussern, welcher Betrag zum Scheidungszeitpunkt zu teilen sei, wird als nicht stichhaltig empfunden. Die vorgeschlagene Lösung wird allerdings als Minimalregelung akzeptiert (IGM).

Ein Teilnehmer wünscht präzisere Bestimmungen über den Stichtag (JU).

10. Übertragung der Austrittsleistung, Wiedereinzahlung und Zuordnung zurückbezahlter Vorbezüge (Art. 22c VE-FZG, Art. 30d Abs. 6 BVG)

a) Art. 22c VE-FZG

Mehrere Teilnehmer begrüssen die vorgeschlagene proportionale Belastung des an den Ehepartner zu überweisenden Betrages auf Obligatorium und Überobligatorium ebenso wie die entsprechende Gutschrift beim empfangenden Ehepartner (BS, GE,

GR, OW, SO, UR; GP; aF, IGaSG, kvs, SBV, SGB, TS). Es wird als positiv beurteilt, dass die Scheidung nicht zu einer Verschiebung von Guthaben vom obligatorischen in den nicht obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge führe (BS). Zwei Teilnehmende erachten es als nicht notwendig, das Vorgehen im Gesetz explizit zu regeln (ASIP, UPS).

Eine Teilnehmerin führt aus, die Neuregelung verhindere, dass die obligatorische Altersvorsorge ausgehöhlt werde. Sie weist allerdings auch auf die Gefahr hin, dass der verpflichtete Ehegatte ausschliesslich überobligatorisches Vorsorgeguthaben übertrage, das beim berechtigten Ehegatten zur überobligatorischen Vorsorge hinzugeschlagen werde (aF).

Zwei Teilnehmende machen geltend, das vorgeschlagene Vorgehen sei nur praktikabel in Vorsorgeeinrichtungen, die die obligatorische und überobligatorische Vorsorge splitten würden (kvs, SGB). Autonome Kassen kennen allerdings häufig die sog. "umhüllende Lösung", wo die Trennung Obligatorium - Überobligatorium keine Rolle spiele (ASIP, kvs, SGB, UPS). Der Vorschlag sei deshalb entsprechend zu überarbeiten (kvs, SGB).

Ein Teilnehmer ist der Meinung, dass die Aufteilung der während der Dauer der Ehe geäußerten Austrittsleistungen in das obligatorische und überobligatorische Guthaben zu erfolgen habe, wohingegen die vorgeschlagene Lösung vom Verhältnis des gesamten Altersguthabens (also einschliesslich des vorehelichen Guthabens) ausgehe. Solange allerdings nicht sichergestellt sei, dass die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen in der Lage seien, das Verhältnis sowohl für das voreheliche wie auch für das eheliche Guthaben anzugeben, werde die vorgeschlagene Lösung aus Praktikabilitätsgründen begrüsst (SAV).

Vier Teilnehmende sind hingegen der Meinung, bei der Ausgleichgläubigerin oder beim Ausgleichgläubiger solle zuerst die obligatorische Vorsorge komplettiert werden, bevor dem überobligatorischen Teil der Vorsorge Beiträge gutgeschrieben würden. Dieser Vorschlag wird gemacht, weil die Versicherung von Frauen im obligatorischen Bereich häufig grosse Versicherungslücken aufweist (AG, BL, VD; svf).

Einige Teilnehmende beziehen sich auf den Begriff "Überobligatorium" und machen geltend, es sei zu vermeiden, neue Begriffe, die nicht definiert seien, zu verwenden (ASIP, SVV, UPS). Der Begriff Überobligatorium könne auch mit dem Begriff "weitere Guthaben" ersetzt werden (SVV).

Ein Teilnehmer wünscht den Erlass näherer Bestimmungen über die Zuweisung der erhaltenen Leistung zum obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (JU).

b) Art. 30d Abs. 6 VE-BVG

Zwei Teilnehmende begrüßen ausdrücklich die Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der zurückbezahlten Beträge (ASIP, SVV). Es wird allerdings festgestellt, dass eine solche Klarstellung nur notwendig sei, solange die Parameter im Obligatorium (Mindestzins und Umwandlungssatz) politisch bestimmt seien und nicht die versicherungstechnische Realität abbilden würden (SVV).

Zwei Teilnehmende weisen darauf hin, dass der geltende Abs. 6 von Art. 30d BVG versehentlich gelöscht worden sei. Aus dem geplanten Absatz 6 solle ein neuer Absatz 7 gemacht werden (kvs, SGB).

11. Auffangeinrichtung und Umwandlung der Austrittsleistung in eine Rente (Art. 60 Abs. 2 lit. f VE-BVG i.V.m. Art. 22f. VE-FZG)

Mehrere Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die neue Aufgabe der Auffangeinrichtung (BL, GE, SO; GP; aF, SA BVG, SAV, SBV, TS).

Zwei Teilnehmende bemängeln, dass eine Deckung für die Risiken Tod und Invalidität nicht vorgesehen sei. Sie beantragen, eine Versicherungsdeckung auch für den Vorsorgefall Invalidität zu prüfen (BL, ZH). Einem anderen Teilnehmer ist nicht klar, ab wann und wie lange die berechnete Person verlangen könne, dass die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung überwiesen werde (SAV).

Eine Teilnehmerin macht geltend, dass es fraglich sei, ob die Offerte der Auffangeinrichtung besser ausfalle als diejenige irgendeiner privaten Versicherung, weil für die Auffangeinrichtung keine Mindestvorschriften vorgesehen seien. Erfreulich wäre es im Übrigen gewesen, wenn sich bei der Auffangeinrichtung auch erhaltene freie Mittel ("Entschädigung") versichern lassen könnten (GP).

Es stelle sich die Frage, ob der generelle Ausschluss von Hinterbliebenenleistungen nicht zu weit gehe und die Wahl der Altersrente unattraktiv mache. Um dies zu verhindern, solle der Auffangeinrichtung lediglich die Verpflichtung auferlegt werden, eine Altersrente anzubieten. Dieser solle allerdings unbenommen sein, der berechtigten Person neben einer Altersrente auch Hinterbliebenenleistungen nach den eigenen reglementarischen Bestimmungen zu versichern (SA BVG).

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, die neu geschaffene Möglichkeit solle freiwillig bleiben und die anderen Platzierungsmöglichkeiten nicht einschränken (SBV).

Zwei Teilnehmende erachten den Begriff "freiwillig Versicherte" in Art. 60 Abs. 2 lit. f VE-BVG als unpassend bzw. unglücklich (aF, SA BVG). Es handle sich hier ja entweder um eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Freizügigkeitskontos oder um eine Rentenbezügerin oder einen Rentenbezüger. In diesem Zusammenhang solle nicht von "freiwillig Versicherten" gesprochen werden, denn es könnte sich um eine nichterwerbstätige Person handeln, die per definitionem in der beruflichen Vorsorge nicht "versichert" werden könne (aF). Es wird auch geltend gemacht, dass obgenannter Begriff bereits in Art. 44 BVG in einem anderen Sinne verwendet werde (SA BVG). Zu bemängeln sei im Übrigen die Platzierung des neuen lit. f des Art. 60 Abs. 2 BVG. Dieser spreche die Auffangeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung an. Der begünstigte Ehegatte solle sich jedoch auch dann der Auffangeinrichtung anschliessen können, wenn er keiner Erwerbstätigkeit nachgehe (aF). Vorgeschlagen wird folgende Formulierung für Art. 60 Abs. 2 lit. f VE-BVG: "auf Verlangen der berechtigten Person die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB entgegenzunehmen" (SA BVG).

Ein Teilnehmer erachtet hingegen die vorgeschlagene Regelung als unnötig. Werde diese trotzdem beibehalten, solle sie nur zur Anwendung kommen, wenn der Anspruchsberechtigte keiner Vorsorgeeinrichtung angehöre (ASIP).

Ein Teilnehmer wünscht, dass die Botschaft die Pflichten der Auffangeinrichtung im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Rente nach dem Pensionierungsalter besser zum Ausdruck bringe als der Begleitbericht (SA BVG).

Ein Teilnehmer stellt fest, dass die Ungleichbehandlung zwischen Personen, die Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 VE-ZGB hätten und einer Vorsorgeeinrichtung angehören, und solchen, welche Anspruch auf eine Austrittsleistung

nach erfolgtem Austritt hätten und in der Folge einer neuen Vorsorgeeinrichtung angehören, nicht gerechtfertigt sei (SVV).

Ein Teilnehmer stellt in Bezug auf Art. 22 f. VE-FZG folgende Fragen:

- "Kann die berechnete Person dies auch verlangen, wenn sie noch aktiv bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert ist?"
- Kann die berechnete Person dies auch verlangen, wenn sie bereits im Rentenalter steht?"
- Ist es richtig, dass auf dem direkt an die Auffangeinrichtung überwiesenen Scheidungskapital keine Kapitalbezugssteuer anfällt?"
- Ist es richtig, dass die Vorsorgeeinrichtung, die der berechtigten Person bereits eine Altersrente ausrichtet, kein Scheidungskapital mehr annehmen kann zur Erhöhung dieser Altersrente?"
- Gilt dasselbe auch, wenn die noch jüngere berechnete Person eine temporär bis zum ordentlichen Rentenalter laufende Invalidenrente von einer Vorsorgeeinrichtung bezieht, oder müsste in diesem Fall das im Hintergrund bis zum regulären Pensionsalter weitergeführte Sparguthaben entsprechend erhöht werden (SZ)?"

Ein Teilnehmer erachtet die vorgesehene Verstärkung der Rolle der Auffangeinrichtung als nicht angemessen. Es sei den Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit zu eröffnen, dem geschiedenen Ehegatten Leistungen zu erbringen. Die Auffangeinrichtung solle nur subsidiär intervenieren (VD).

Gemäss Begleitbericht solle die Auffangeinrichtung bei der Ausrichtung der Altersrente mit unterschiedlichen Umwandlungssätzen operieren können, wenn diese Ausdruck unterschiedlicher Risiken seien. Da die Unterscheidung nach "Risiken" ein grosses Diskriminierungs- und Willkürpotential berge, lehnen drei Teilnehmende unterschiedliche Umwandlungssätze ab (BL, VD; svf). Eine Teilnehmerin begrüsst hingegen den Hinweis, dass der Umwandlungssatz nicht gesetzlich festgelegt sei, sondern dass er aus den reglementarischen Bestimmungen hervorgeht (SA BVG).

12. Meldepflicht der Einrichtungen (Art. 24a VE-FZG)

Mehrere Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die Absicht der Meldepflicht, den Ehegatten und dem Scheidungsgericht auf diesem Weg auf einfache Weise einen Überblick über die vorhandenen Vorsorge- und Freizügigkeitskonti zu verschaffen (AG, BE, BS, FR, GE, GL, SO; GP, FDP; aF, KPE, kvs, SAV, SGB, svf, SVV, TS). Auf der anderen Seite machen mehrere Teilnehmende geltend, mit der Meldepflicht sei ein unverhältnismässiger bzw. kaum abschätzbarer Aufwand mit entsprechenden Kostenfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen und somit für die aktiv Versicherten verbunden (AR, BL, GR, JU, ZH; ASIP, IGaSG, mann, SBV, SF BVG, VVP). Mit der generellen Meldepflicht von Vorsorgeguthaben werde der Aufgabenbereich der Zentralstelle wesentlich erweitert. Es sei davon auszugehen, dass sich der jährliche Aufwand der Zentralstelle von heute 1,2 Mio. CHF mindestens verdoppeln werde (SF BVG, UPS). Andere – unter anderem auch Befürworter der Meldepflicht – bezweifeln, dass die Kosten der Umsetzung der Vorschrift in einem annehmbaren Verhältnis zum erhofften Erfolg stehen bzw. weisen auf den beträchtlichen Mehraufwand hin (VD; FDP; aF, SAK, VVP, TS). Ein Teilnehmer hingegen erachtet den absehbaren Mehraufwand angesichts des Ziels als gerechtfertigt (SSV).

Zwei Teilnehmende sind der Ansicht, diese Meldepflicht solle sich nicht nur auf Freizügigkeitskonten erstrecken. Sie solle nämlich sicherstellen, dass im Scheidungsfall auch die Guthaben von Personen im Rentenalter lückenlos eruiert würden. Es sollen somit auch alle Versicherten und alle Rentenbezüger sowie Rentenbezügerinnen gemeldet werden müssen, sonst könne das gewünschte Ziel nicht erreicht werden (kvs, SGB).

Mehrere Teilnehmende machen im Übrigen geltend, eine jährliche Meldung der Bestände sei nicht sinnvoll. Nachdem die Daten von der Vorsorgeeinrichtung zusammengestellt und gemeldet worden seien, müssten sie von der Zentralstelle 2. Säule erfasst und aufbereitet werden, bevor sie dem Scheidungsgericht zur Verfügung gestellt würden. Sowohl die Vorsorgeeinrichtungen als auch die Zentralstelle 2. Säule hätten somit einen grossen Aufwand. Dazu seien die Daten bereits am Folgetag des Versands gezwungenermassen veraltet und teilweise unrichtig. Aus diesem Grund sei es nicht möglich, im Zeitpunkt der Scheidung über aktuelle Daten zu verfügen (AR, BL, BS, ZG, ZH; ASIP, UPS, SVV). Ein Teilnehmer begrüsst allerdings trotzdem grundsätzlich das Anliegen, im Zeitpunkt der Scheidung über aktuelle Daten zu verfügen (BS).

Ein Teilnehmer führt aus, die Meldung sei nur sinnvoll, wenn man diese Pflicht beschränke. Sie solle sich auf die Angaben gemäss dem geltenden Art. 24c FZG beschränken. Wenn an einer vollumfänglichen Information festgehalten werde, die über den Inhalt von Art. 24c FZG hinausgehe, hätte dies grosse zusätzliche Kosten zur Folge (SVV, UPS). Zwei Teilnehmende machen zudem geltend, Bezüge in Kapitalform nach erfolgter Auszahlung würden gar nicht mehr geführt (ASIP, SVV).

Ein Teilnehmer kritisiert, unter dem Begriff "alle ihre Versicherten" würden alle Aktiven sowie auch alle Rentnerinnen oder Rentner verstanden. Dies stehe im Gegensatz zum Kommentar im Begleitbericht, wonach die Meldepflicht bei den Rentnern sinnvollerweise auf die Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente beschränkt werde. Diese Beschränkung müsste auch aus der Formulierung im Gesetzestext hervorgehen (VVP). Ein anderer Teilnehmer macht geltend, dass auch alle unterjährig tätigen Arbeitnehmenden gemeldet werden müssten, damit alle Ansprüche erfasst würden (LU).

Ein Teilnehmer führt aus, dass entgegen den Ausführungen im Begleitbericht nur wenige Pensionskassen die Daten an die Zentralstelle 2. Säule liefern würden. Gemeldet werden müssten nämlich nur Daten von geführten Freizügigkeitskonten innerhalb der Vorsorgeeinrichtung. Dies sei nur selten der Fall (IGaSG). Die Regelung schweige zudem darüber, durch wen und wie der Zugriff auf die Daten erfolge und wie der Datenschutz gewährleistet werde (GR; IGaSG, SBV). Ein Teilnehmer hingegen bemängelt, aus der Bestimmung gehe nicht hervor, wie umfangreich diese allgemeine Meldepflicht sein solle (GR). Ein anderer hingegen erachtet es als wünschenswert, dass der Bundesrat in einer Verordnung Bestimmungen über die Form der Meldungen erlasse (GE).

Eine Teilnehmerin ist der Ansicht, die neue Meldepflicht sei zu wenig deutlich geregelt (SF BVG). Unklar sei, ob sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gezwungen werden sollen, all ihre aktiven Versicherten, die über eine Austrittsleistung verfügen, sowie sämtliche Rentenbezüger jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden (SZ, UR). Des Weiteren stelle sich die Frage, ob sich die Meldepflicht in diesem Fall lediglich auf die Personalien der Versicherten oder auch auf die Höhe von Austrittsleistungen bzw. des Rentenbarwerts beziehe (SZ). Wenn ja, dann müsste die Zentralstelle 2. Säule einen enormen Datenfluss bearbeiten. Damit alle Vorsorgeeinrichtungen bei einer

Scheidung von Bezüglern einer Altersrente den gleichen Rentenbarwert berechnen, solle mindestens in der Freizügigkeitsverordnung vorgegeben werden, welche Tabelle anzuwenden sei (UR).

Ein Kanton stellt den Antrag, diese Bestimmung auf seine Praktikabilität sowie die Kostenfolgen für die Vorsorgeeinrichtungen hin zu überprüfen (ZG).

Zwei Teilnehmende machen geltend, es bestünden andere Möglichkeiten, im Rahmen der Scheidung zu den nötigen Informationen zu kommen. Die Auskünfte seien nämlich gemäss Art. 170 ZGB ohne weiteres einforderbar (aF, IGM, SAK). In die gleiche Richtung geht der Hinweis eines Teilnehmers, in einem konkreten Scheidungsverfahren würden die Vorsorgeeinrichtungen den Gerichten die Daten über das vorhandene Alterskapital bereits heute regelmässig liefern (GR). Abgesehen davon bestehe bei einem Stellenwechsel die gesetzliche Pflicht (Art. 3 Abs. 1 FZG), die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Damit werde sichergestellt, dass eine Versicherte oder ein Versicherter nicht bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen Ansprüche auf Vorsorgeleistungen habe (ZH). Es werde im Übrigen kein Gesetz je verhindern können, dass Menschen, die sich ihrer Verantwortung entziehen wollen, einen Weg dazu finden würden (aF, SAK).

13. Verfahren bei Scheidung (Art. 25a Abs. 1 VE-FZG)

Eine Teilnehmerin macht geltend, die Formulierung stimme nicht mit Art. 280 und Art. 281 ZPO/CH überein. Im Übrigen solle klargestellt werden, dass das Versicherungsgericht nur dann angerufen werden müsse, wenn Unklarheiten bezüglich (gebundenen) Guthaben bei in der Schweiz befindlichen Vorsorgeeinrichtungen bestehen würden (GP).

Ein Teilnehmer erachtet es für die Rechtssuchenden als hilfreich, wenn Art. 25a Abs. 1 VE-FZG explizit die Überweisung an das gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG sachlich zuständige Gericht am Ort des Verfahrens betreffend Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils vor dem gemäss Art. 64 Abs. 1 IPRG bzw. Abs. 1^{bis} VE-IPRG örtlich zuständigen schweizerischen Gericht vorsehe (BS). Er führt im Übrigen aus, dass das ausländische Scheidungsgericht praxisgemäss immerhin für die Ehegatten verbindlich den Grundsatz und das Ausmass der Teilung festlegen könne, wenn es (lediglich) an einer Durchführbarkeitserklärung der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mangle. Insoweit sei auch ein solches ausländisches Scheidungsurteil der Anerkennung fähig. Die Praxis weise alsdann die Berechnung der von der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Leistungen dem zuständigen Sozialversicherungsgericht in der Schweiz zu. Für diesen Fall gebe allerdings Art. 25a Abs. 1 FZG ebenfalls keine Antwort darauf, welches nach Art. 73 Abs. 1 BVG sachlich zuständige schweizerische Gericht örtlich zuständig sei. Es sei eine entsprechende explizite Regelung der Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts in der Schweiz im FZG vorzusehen. Es biete sich im Einklang mit dem neuen Art. 64 Abs. 1^{bis} VE-IPRG die Begründung der Zuständigkeit am Sitz der in der Schweiz befindlichen Vorsorgeeinrichtung an (BS).

14. Internationale Verhältnisse (Art. 61 und Art. 64 Abs. 1 bis IPRG)

Die Unterstellung des Vorsorgeausgleichs unter schweizerisches Recht wird von mehreren Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (BE, BL, SO; GP; SAV, svf). Andere Teilnehmende begrüssen ebenfalls auch die gesetzliche Regelung der bundesge-

richtlichen Rechtsprechung zur Ergänzung eines lückenhaften ausländischen Scheidungsurteils (GP; SAV).

Eine Teilnehmerin schlägt vor, den Entwurf mit der jüngst vorgelegten EU-Richtlinie für die Abwicklung binationaler Scheidungen zu harmonisieren (mann).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

- AG** Aargau / Argovie / Argovia
AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
BE Bern / Berne / Berna
BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarona
GR Graubünden / Grisons / Grigioni
JU Jura / Giura
LU Luzern / Lucerne / Lucerna
NE Neuenburg / Neuchâtel
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI Tessin / Ticino
UR Uri
VD Waadt/Vaud
VS Wallis / Valais / Vallese
ZG Zug / Zoug / Zugo
ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)
- FDP** Die Liberalen (FDP)
Les Libéraux-Radicaux (PLR)
I Liberali (PLR)
- GP** Grüne Partei der Schweiz
Parti écologiste suisse
Partito ecologista svizzero
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Parti Socialiste Suisse (PS)
Partito Socialista Svizzero (PS)
- SVP** Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
Unione Democratica di Centro (UDC)

Interessierte Organisationen:**Organisations intéressées:****Organizzazioni interessate:**

- aF** alliance F Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Alliance de sociétés féminines suisses
Alleanza delle società femminili svizzere
- ASIP** Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle istituzioni di previdenza
- HEV** Hauseigentümerverband Schweiz
- IGaSG** Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und
Gemeinschaftsstiftungen
Fondations autonomes collectives et communes
- IGM** Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer
- KPE** Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
Chambre suisse des actuaires-conseils
- kvs** Kaufmännischer Verband Schweiz
sec suisse
sic svizzera
- mann** mannschaft – bei Trennung und Scheidung
- SA BVG** Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

SAK	Schweizerische Aktuarvereinigung Association suisse des actuaires Swiss Association of Actuaries
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération suisse des avocats Federazione svizzera degli avvocati
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SDM	Schweizerischer Dachverband Mediation Fédération suisse des associations de médiation Federazione svizzera delle associazioni di mediazione
SF BVG	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacala svizzera
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
svf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
TS	Travail.Suisse
UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VVP	Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge Association de spécialistes en gestion de la prévoyance en faveur du personnel